

INHALT	SEITE
18 Aufforderung zur Säuberung und Pflege von Grabstellen	33
19 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna im Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“	34
20 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna im Bereich der Bebauungspläne Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamener Straße“ und Unna Nr. 75 B „Zechenstraße / Industriestraße“	36
21 Frühzeitige Bürgerbeteiligung 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“	38
22 Bebauungsplan Unna Nr. 75 „Zechenstraße / Hubert-Biernat-Straße“	39
23 Ausbau des Verkehrslandeplatzes Dortmund-Wickede	42

# BEKANNTMACHUNG

## Aufforderung zur Säuberung und Pflege von

Die Stadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit ungepflegten Grabstellen mit teilweise abgelaufenen Ruhezeiten auf, die Grabstellen möglichst bald zu säubern und weiterhin zu pflegen. Bei abgelaufenen Ruhezeiten kann die Grabstelle an die Friedhofsverwaltung abgetreten werden.

### Südfriedhof

Grabstellenbezeichnung	Kataster-Nr.
B/W306a	808
B/W306b	809
B/Park/H153	233
C/H259f	1150
C/H298e	774
C/H229b	777
C/N304a	784
F/H348h	1201
H/H360o	1725
I/N078	2119
I/N213h	1598
L/W049	2189
K/UW0027	0027
K/UW0028	0028
K/H181	2158
K/H197	2205
K/H210	2236
K/H215	2245
K/H230	2282
K/H235	2289
K/H240	2307
K/H242	2311
K/H250	2347
K/N092	2152
K/N097	2167
K/N100	2171
K/N126	2238
K/N174	2340
OFII/HL005/138-139	4852

### Obermassen

Grabstellenbezeichnung	Kataster-Nr.
L/013/287	1176
E/006/016-017	II/9
A/006/005	
B/013/005-007	II/138
B/013/012-015	II/136

Nutzungsrechte an Grabstellen, die sich am 24.04.2000 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Stadt Unna zurück. Grabstellen mit abgelaufenen Nutzungsrechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Stadt Unna zurückgegebene Grabstellen.

Die auf den Grabstellen vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 27 (2) i. V. m. § 29 (1) der Satzung für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Unna vom 18.12.1998 in das Eigentum der Stadt Unna über.

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Hartleif  
Werkleitung

ABl. StUN 4-18/07. Februar 2000

19

### BEKANNTMACHUNG

#### 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna im Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen und ungeordnete, innenstadtunverträgliche Einzelhandelnutzungen auszuschließen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 26.01.2000 den Beschluss über die Aufstellung eines Planes zu der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den zwischen der B1, der A1, der Massener Straße, dem Obermassener Kirchweg und der Feldstraße gelegenen Bereich gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) wird begrenzt:

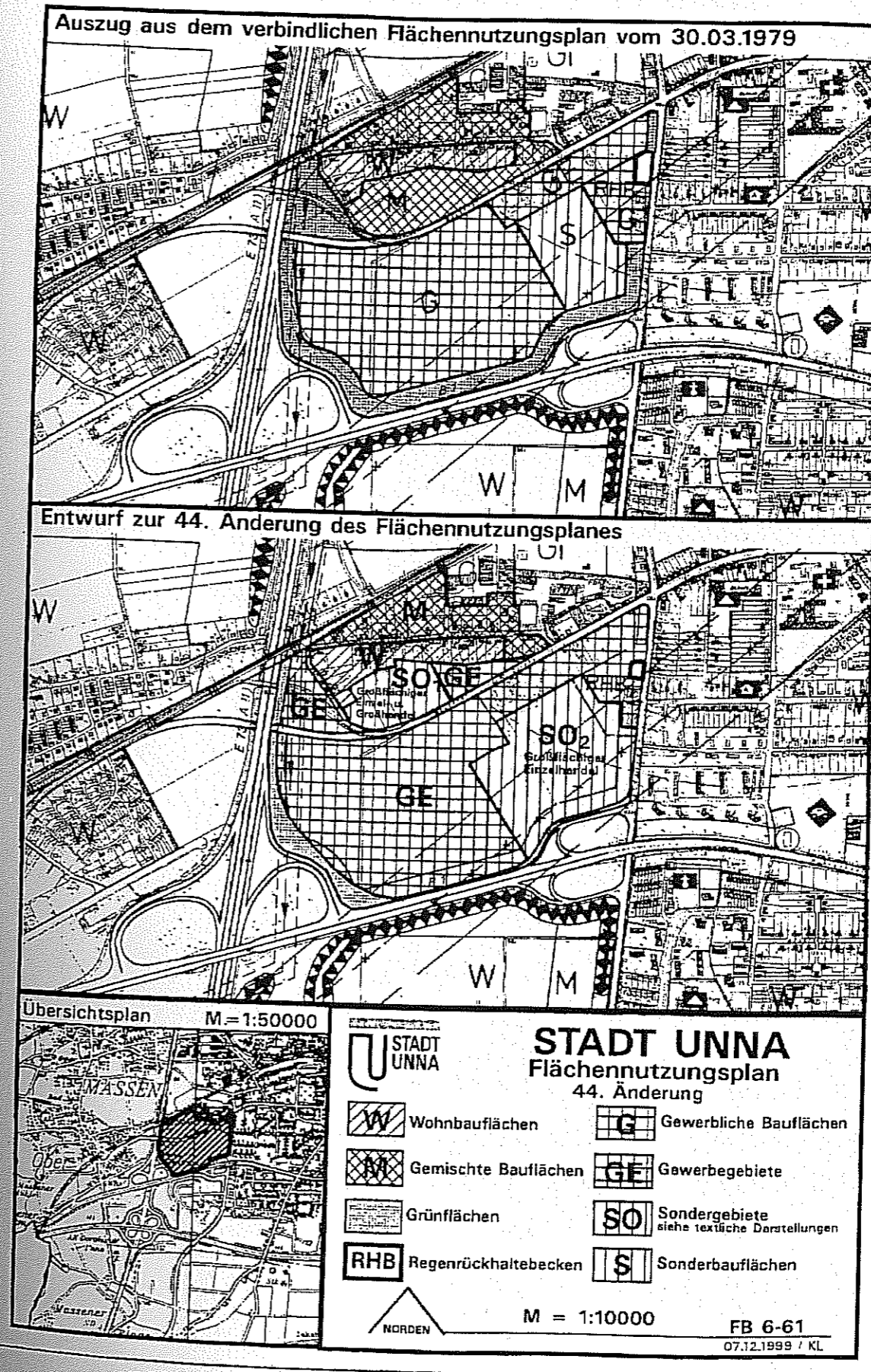
- im **Norden** von der Massener Straße, dem Obermassener Kirchweg und dessen Verlängerung nach Westen,
- im **Osten** von der Feldstraße,
- im **Süden** von der B1 sowie
- im **Westen** von der B1 und der A1.

Der Beschluss über die Aufstellung des Planes zu der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna im Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“, wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Unna, 02. Februar 2000

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 4-19/07. Februar 2000



**42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna im Bereich der Bebauungspläne Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamener Straße“ und Unna Nr. 75 B „Zechenstraße / Industriestraße“**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung des Bereiches zwischen Kamener Straße, Zechenstraße, Industriestraße und Bahngelände zu schaffen und neue Wohnbauflächen auf brachgefallenen Gewerbeflächen zu entwickeln, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 15.12.1999 den Beschluss über die Aufstellung eines Planes zu der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna im Bereich der Bebauungspläne Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamener Straße“ und Unna Nr. 75 B „Zechenstraße / Industriestraße“, gleichzeitig den Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - in der derzeit gültigen Fassung - gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) liegt im Stadtteil Unna-Königsborn nördlich der S-Bahnstrecke Unna-Dortmund und wird begrenzt:

im **Westen** von der Kamener Straße,

im **Norden** von der Zechenstraße,

im **Osten** von der Industriestraße und in der Verlängerung dem zur Bahnunterführung führenden Fuß- und Radweg sowie

im **Süden** von der nördlichen Grenze des Bahngeländes der S-Bahnstrecke Unna-Dortmund.

1. Der Beschluss über die Aufstellung des Planes zu der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna im Bereich der Bebauungspläne Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamener Straße“ und Unna Nr. 75 B „Zechenstraße / Industriestraße“, wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

2. Der Änderungsentwurf inkl. Erläuterungsbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**14.02.2000 bis einschließlich 14.03.2000**

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

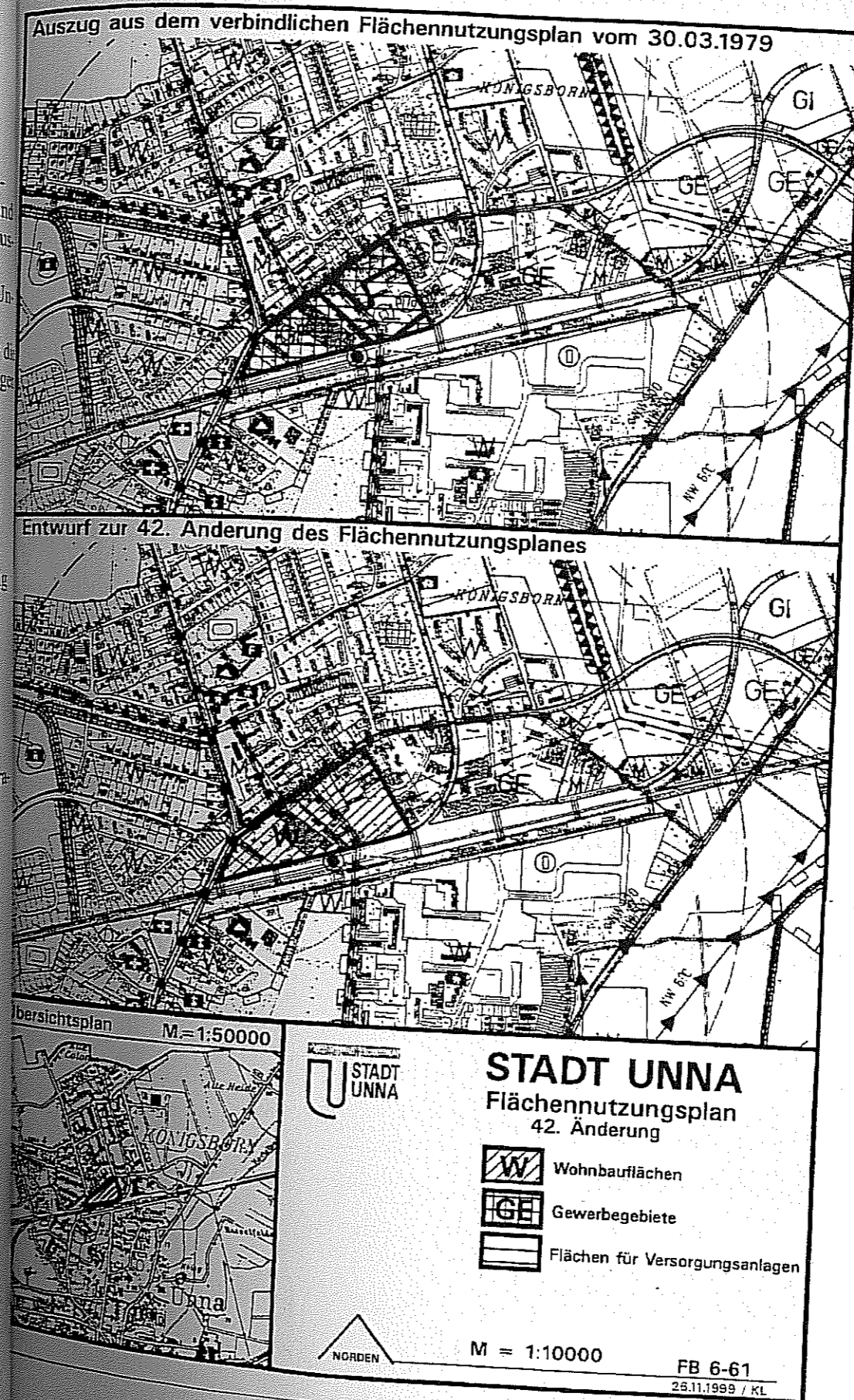
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 02. Februar 2000

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 4-20/07. Februar 2000



**STADT UNNA**

**Bauleitplanung  
in Unna**

**frühzeitige Bürgerbeteiligung**

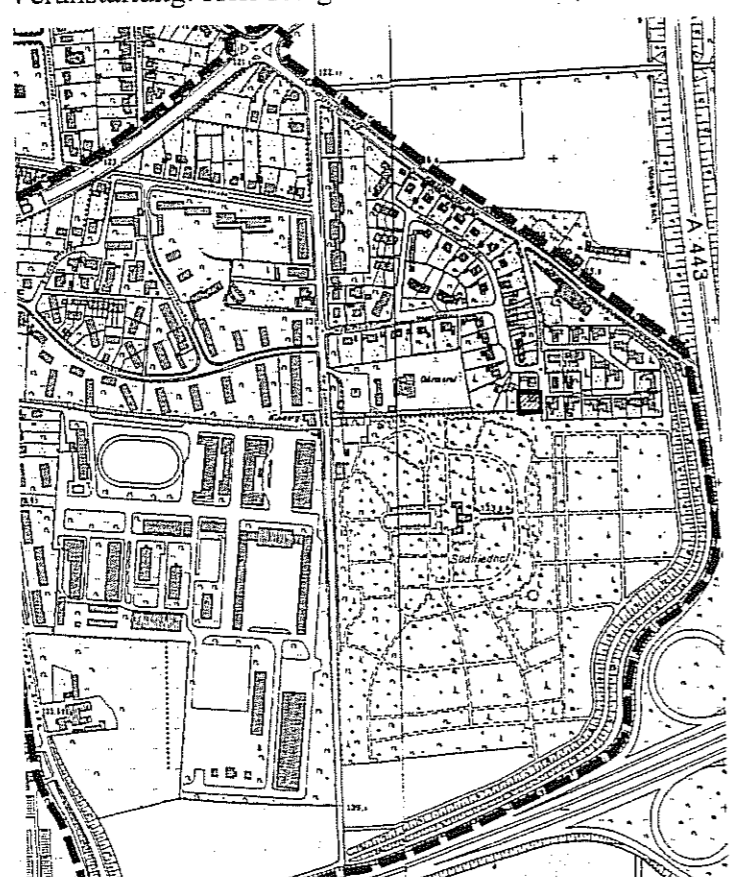
**2. vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes Unna Nr. 23  
„Am Südfriedhof“**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen  
sich zu informieren und zu äußern.

Die Bürgerversammlung findet am **Montag, 14.02.2000, ab 19.00 Uhr** in  
der **Gaststätte Breucker, Iserlohner Straße 2, 59423 Unna**, statt.

Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in  
einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung: Herr Holger-Joachim Wiese (Ortsvorsteher)



**Bebauungsplan Unna Nr. 75  
„Zechenstraße / Hubert-Biernat-Straße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am  
15.12.1999 folgende Beschlüsse zu dem Bebauungsplan Unna Nr. 75 „Zechenstraße /  
Hubert-Biernat-Straße“ gefasst:

- 1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 75 „Zechenstraße / Hubert-Biernat-Straße“ wird um die Teilfläche der Kamener Straße erweitert, die zwischen den Einmündungen „Am Wilhelmsbau“ und Zechenstraße liegt.
- 2 Der Bebauungsplan Unna Nr. 75 „Zechenstraße / Hubert-Biernat-Straße“ wird in folgende Bebauungspläne aufgeteilt (s. auch Übersichtsplan):
  - 2.1 **Bebauungsplan Unna Nr. 75 A mit der Bezeichnung  
„Zechenstraße / Kamener Straße“**  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:  
im **Norden** von der Zechenstraße und der Kamener Straße (bis zur Einmündung „Am Wilhelmsbau“),  
im **Westen** von der Kamener Straße,  
im **Süden** von der Eisenbahnlinie Dortmund - Unna-Königsborn und  
im **Osten** von der Ostgrenze des Flurstückes 163 der Flur 11, Gemarkung Unna und deren Verlängerung nach Süden (Zufahrt ehemaliges Stadtwerkegelände) und von einer Parallelen ca. 24 m südlich zum Weg, der die Häuser Industriestraße 1 und 1 a erschließt und der gedachten Verlängerung nach Westen, von der Industriestraße mit der Westgrenze des Flurstückes 123 (Industriestraße 3) und deren gedachter Verlängerung nach Süden.
  - 2.2 **Bebauungsplan Unna Nr. 75 B mit der Bezeichnung  
„Zechenstraße / Industriestraße“**  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:  
im **Norden** von der Zechenstraße,  
im **Westen** von der Ostgrenze des Flurstückes 163 der Flur 11, Gemarkung Unna und deren Verlängerung nach Süden (Zufahrt ehemaliges Stadtwerkegelände),  
im **Süden** von einer Parallelen ca. 25 m südlich zum Weg, der die Häuser Industriestraße 1 und 1 a erschließt und deren gedachter Verlängerung nach Westen und  
im **Osten** von der Industriestraße.
  - 2.3 **Bebauungsplan Unna Nr. 75 C mit der Bezeichnung  
„östlich der Industriestraße“**  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:  
im **Norden** von der Zechenstraße,  
im **Westen** von der Industriestraße und der Westgrenze des Flurstückes 123 (Industriestraße 3) und deren gedachter Verlängerung nach Süden sowie  
im **Süden** und **Osten** von der ehemaligen Zechenbahn.

2.4 **Bebauungsplan Unna Nr. 75 D mit der Bezeichnung „Hubert-Biernat-Straße“**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:  
im **Norden** von der ehemaligen Bahntrasse Dortmund - Werve,  
im **Westen** von der B 233 (Kamener Straße),  
im **Süden** von der Hubert-Biernat-Straße und  
im **Osten** von der Hammer Straße (L 665).

- 3 Der Beschluss über die Aufstellung der o. g. Bebauungspläne Unna Nr. 75 A - 75 D wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
- 4 Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamener Straße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom

**14.02.2000 bis einschließlich 14.03.2000**

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

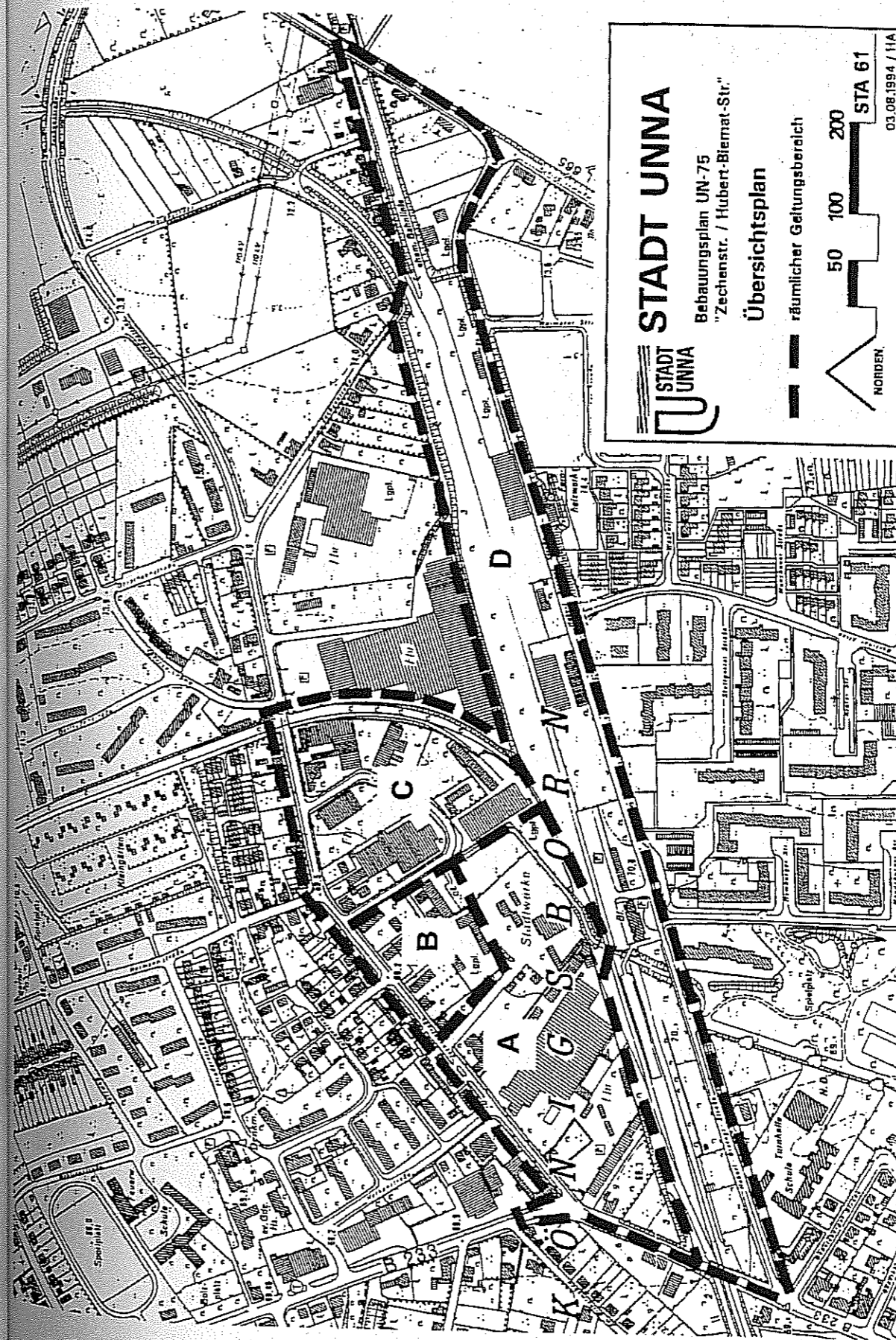
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 02. Februar 2000

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 4-22/07. Februar 2000



Bezirksregierung Münster  
- Luftfahrtbehörde -

Münster, 01.02.2000

Auf Antrag der Flughafen Dortmund GmbH wurde mit Datum vom 24.01.2000 der Plan zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Dortmund-Wickede zum Verkehrsflughafen gem. § 8 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz wie folgt festgestellt:

### I. Feststellung des Planes

Gem. §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I. S.354) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S. 438) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) wird hiermit auf Antrag der Flughafen Dortmund GmbH der Plan für den Verkehrsflughafen Dortmund festgestellt:

1. Verlängerung der Start- und Landebahn um 550 m auf 2.000 m Gesamtlänge mit um 300 m versetzten Schwellen und einer Breite von 45 m.
2. Streifen, der die Start- und Landebahn gleichmäßig umgibt und mit diesem ein Rechteck von 2.120 m Länge und 300 m Breite bildet,
3. Parallelrollweg mit einer Breite von 23 m sowie Erweiterung des Vorfeldes,
4. gem. Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.
5. Verlegung des Holsterngrabens.

### II. Änderung der Genehmigung

Die von mir erteilte Genehmigung zur Anlage und Betrieb des Verkehrslandeplatzes Dortmund-Wickede vom 14.07.1986, zuletzt geändert durch Plangenehmigungsbeschluss vom 17.03.1997, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) - vormals Bundesministerium für Verkehr (BMV) - sowie dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWM-TV) gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG sowie gem. §§ 38 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I. S. 610), auf Antrag der Flughafen Dortmund GmbH geändert, ergänzt und wie folgt redaktionell neu gefasst:

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 1. Bezeichnung              | Verkehrsflughafen Dortmund             |
| 2. Lage                     | ca. 10 km östlich Dortmund-Mitte       |
| 3. Flugplatzbezugspunkt     |  |
| a) geografische Koordinaten | 51° 31' 05,925" N<br>07° 36' 44,066" E |
| b) Höhe                     | 123,75 m über NN                       |

Startbahnbezugspunkt

a) geografische Koordinaten 51° 31' 08,658" N  
07° 36' 51,788" E

4. Status des Flugplatzes Verkehrsflughafen

5. Flugbetriebsflächen

Start- und Landefläche

Richtung 060°/240° r.w.

Länge 2.120 m

Breite 300 m

Start- und Landebahn

Richtung 060°/240° r.w.

Länge 2.000 m

Breite 45 m

Tragfähigkeit PCN 49 F/CW/T

Schwellenlage

Auf der genehmigten Start- und Landebahn werden die Schwellen 06 und 24 jeweils um 300 m nach innen versetzt. Die Distanz zwischen den Schwellen beträgt damit 1.400 m; die nutzbare Länge als Landebahn beträgt 1.700 m.

Rollwege Parallelrollweg gem. Lageplan 1: 5.000

Vorfeld Erweiterung des Vorfeldes  
gem. Lageplan 1: 5.000

6. Arten der Luftfahrzeuge, die auf dem Flughafen betrieben werden dürfen:

- Flugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse (MPW) von 75.000 kg, Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse über 9.000 kg müssen den Lärmschutzanforderungen des ICAO-Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 entsprechen.
- Drehflügler bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse (MPW) von 30.000 kg
- selbststartende Motorsegler nur mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR)

7. Zweck und Betriebszeiten des Verkehrsflughafens

Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln für Präzisions- und Nichtpräzisionsanflugverfahren zwischen 06.00 und 22.00 Uhr.

8. Es wird ein Bauschutzbereich, in dem die für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständigen Behörden Baugenehmigungen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden erteilen dürfen, gem. Ausbauplan 1: 25.000 (Anlage) nach § 12 LuftVG festgesetzt.  
Die Festlegung eines Bauhöhenplanes gem. § 13 LuftVG bleibt vorbehalten.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48033 Münster, Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des Öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

**Hinweise**

Eine gegen den Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage hat nach § 10 Abs. 6 Luftverkehrsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Es besteht aber die Möglichkeit, beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage zu stellen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses und des dazugehörigen Planes liegt gem. §10 Abs. 5 LuftVG, § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW zwei Wochen in der Zeit von

**Donnerstag, 17.02.2000 bis einschließlich Mittwoch, 01.03.2000**

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht mit folgenden weiteren Hinweisen:

- Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen insbesondere zur Wahrung der Betriebssicherheit des Flughafens, zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen und zum Schutz von Umwelt und Natur.
- Der Bescheid wurde der Antragstellerin und den Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Er gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendern / Einwenderinnen sowie den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 5 VwVfG NW). Dieser Zeitpunkt ist für die Klagefrist maßgebend.

- Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53.10, Domplatz 6-7, 48128 Münster, angefordert werden.

Bezirksregierung Münster  
53.10.12/A 27  
Im Auftrag

gez. Beidenhauser

ABl. StUN 4-23/07. Februar 2000